

## **Richtlinien der Stadt Wedel über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Planung von Straßenbauvorhaben.**

Der Rat der Stadt Wedel hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2007 die nachfolgenden Richtlinien beschlossen.

Die Stadt Wedel beteiligt die Öffentlichkeit bei der Planung von Straßenbauvorhaben entsprechend dem nachfolgend dargestellten Verfahren.

### **I.**

Ist beabsichtigt, eine öffentliche Straße, einen Weg und/oder Platz über bloße Unterhaltung hinaus aus- oder umzubauen, zu verändern oder zu erneuern, legt die Verwaltung zunächst dem Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuß eine Planung vor, die unter den gegebenen Umständen aus fachlicher Sicht den bau- und verkehrstechnischen Anforderungen gerecht wird. Sie soll eine Alternativplanung erstellen, soweit dies unter Berücksichtigung der bau- und verkehrstechnischen Anforderungen möglich ist. Bei dieser und jeder weiteren Alternative gibt die Verwaltung eine Kostenschätzung unter Darstellung der Vor- und Nachteile ab.

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuß entscheidet über die Planungen und gibt sie, ggf. nach Ergänzung bzw. Änderung, zur Öffentlichkeitsbeteiligung frei.

### **II.**

Für vier Wochen erhält jedermann Gelegenheit, sich über die freigegebenen Planungen zu informieren, Anregungen zur Planung zu geben und/oder eine Vorzugsvariante unter den vorgestellten Alternativen zu benennen (Planauslegung). Dies wird spätestens eine Woche vor Beginn der Planauslegung ortsüblich bekanntgemacht. Daneben werden die Eigentümer anliegenden Grundstücke unterrichtet. Dies erfolgt in der Regel bei bis zu 50 betroffenen Eigentümern durch ein Informationsschreiben, bei mehr als 50 betroffenen Eigentümern durch eine Informationsveranstaltung. Im Zweifel entscheidet über die Form der Beteiligung der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuß.

Soweit der Verwaltung bekannt ist, daß ein Objekt durch einen Dritten verwaltet wird, soll dieser die Informationen an die Eigentümer zur Kenntnis erhalten mit der Bitte, eventuelle Mieter in angemessener Form zu unterrichten.

### **III.**

Die Verwaltung legt die vorliegenden Anregungen dem Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuß mit einer fachlichen Stellungnahme vor (Abwägungsvorschlag) und erstellt dementsprechend einen weiteren Alternativvorschlag. Die Verwaltung unterrichtet den Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuß dabei über diejenigen Anregungen, deren Annahme einen Verstoß der Stadt gegen gesetzliche Pflichten und sonstige übergeordnete Bindungen darstellen würde. Gesetzliche Pflichten in diesem Sinne sind insbesondere die Verkehrssicherungspflicht und die Vorgaben zum Ausschreibungsverfahren der Bau- und sonstigen Leistungen.

### **IV.**

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuß beschließt über die Anregungen im Sinne einer Abwägung. Die sich daraus ergebenden Auswirkungen sind in die Planung zu übernehmen

und dem Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuß mit dem Beschlußvorschlag für das Bauprogramm vorzulegen.

V.

Das unter I. bis IV. genannte Verfahren gilt für Ausbauplanungen bei Straßen, Wegen und Plätzen, die bereits erstmalig hergestellt sind. Es ist bei Erschließungsplanungen, also Planungen von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, die noch nicht erstmalig hergestellt sind (Erschließung gem. §§ 123 ff. BauGB) entsprechend anzuwenden. Rückäußerungen aus der Öffentlichkeit sind jedoch nur soweit zu berücksichtigen, wie sie nicht bereits in einem Bauleitplanverfahren nach dem BauGB vorgetragen wurden oder hätten vorgetragen werden können und nicht gegen Festsetzungen eines Bebauungsplans verstoßen.

VI.

Diese Richtlinien gelten nicht für die Planung von Straßenbauvorhaben, für deren Aufstellung ein Verfahren gesetzlich festgelegt ist.

VII.

Das Verwaltungsverfahren zur Erhebung von Ausbau- bzw. Erschließungsbeiträgen bleibt von dem in diesen Richtlinien niedergelegten Verfahren unberührt.

Wedel, den 27.02.2007

Der Bürgermeister  
gez. Schmidt